

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Compello GmbH

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1 Lieferungen und Leistungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen im gesamten Geschäftsverkehr der Compello GmbH, Reichenbachstraße 2, in 85737 Ismaning („Compello“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Nutzungsbedingungen der Compello bzw. von Drittherstellern wird ergänzend Bezug genommen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn die Compello diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Compello sind nur wirksam vereinbart, wenn Compello diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Angebote

2.1 Angebote der Compello verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch Lieferanten.

2.2 Zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen Compello hergeleitet werden können.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Vertragsgegenstand ist das von der Compello zur Verfügung gestellte Computerprogramm, die dazugehörigen Hilfsprogramme, Programmbibliotheken, Scripts, Beispieldateien, Programmbeschreibungen und Bedienungsanleitung, sowie sonstiges schriftliches Material (nachfolgend zusammenfassend auch Software genannt). Sämtliche Bestandteile der Software, einschließlich der Bedienungsanleitung, können dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Die Hard- und Softwarevoraussetzungen für den Einsatz der Software (Einsatzumgebung), sowie der Leistungsumfang der Software ergeben sich abschließend aus der Programmbeschreibung.

3.3 Garantien sind nur wirksam, wenn sie schriftlich und durch die Geschäftsführung der Compello abgegeben werden.

3.4 Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann bei Software das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

3.5 Die Lieferung von Updates und Upgrades ist nicht geschuldet, soweit dies nicht gesondert vereinbart ist.

3.6 Die Installation und die Inbetriebnahme erfolgt durch den Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Unterstützungsleistungen (insbesondere Installation, Einweisung, Schulung) der Compello sind gesondert zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.7 Der Quellcode der Software ist nicht Vertragsgegenstand.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Vergütung der Compello nach Aufwand zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisen der Compello. Der Kunde hat Anspruch auf Übersendung einer Dokumentation des Aufwandes. Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Kunde nicht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt detailliert schriftlich widerspricht. Der Aufwand kann durch Compello monatlich abgerechnet werden.

4.2 Die sich aus der jeweils gültigen Preisliste / dem individuellen Angebot ergebenden Preise verstehen sich als Festpreise ab München zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben, Verpackungs- und Transportkosten, Transportversicherung; Umwelt- und Abwicklungs-pauschale werden entsprechend der jeweils geltenden Preisliste / des individuellen Angebots gesondert berechnet.

4.3 Alle Rechnungen sind, falls nichts anderes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungserhalt unverzüglich zu zahlen.

4.4 Die Compello ist berechtigt, für Lieferungen und Dienstleistungen Vorauszahlungen zu verlangen.

5. Lieferung und Leistung

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Compello bei der Leistungserbringung in zumutbarer Weise zu unterstützen, insbesondere der Compello notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf einen Remotezugang und/oder Arbeitsplatz und Systemzugriff beim Kunden vor Ort bereitzustellen.

5.2 Compello behält sich das Recht zu zumutbaren Teillieferungen / Teilleistungen und deren Abrechnung ausdrücklich vor.

5.3 Ereignisse höherer Gewalt, die der Compello die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Compello, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Verhinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik und Aussperrung gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht durch Compello verschuldet sind. Compello wird den Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten.

5.4 Vereinbarte Leistungstermine gelten als eingehalten, wenn die Compello die Leistung zum vereinbarten Termin anbietet.

5.5 Erhöht sich der Aufwand der Compello aufgrund einer Unterbrechung der Leistungserbringung oder eines unvorhersehbaren Mehraufwandes, kann die Compello den Mehraufwand dem Kunden gegenüber abrechnen, es sei denn, der Kunde hat die Erhöhung des Aufwandes nicht zu vertreten und dessen Ursache liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Kunden.

5.6 Gerät Compello mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der vom Kunden nachzuweisende Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf maximal 0,5% des Preises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5% dieses Preises. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Compello beruht.

5.7 Compello behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert und dies nicht von Compello zu vertreten ist.

5.8 Im Falle der schuldhaften Nichtannahme der Leistungen durch den Kunden kann Compello unbeschadet ihrer weitergehenden Ansprüche Schadenersatz in Höhe von 75 % der vertraglichen Vergütung geltend machen; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

6. Eigentumsübertragung an Material und Datenträgern

Compello überträgt dem Kunden das Eigentum an einem etwaig zur Verfügung gestellten körperlichen Datenträger, sowie etwaig körperlich zur Verfügung gestellten Programmbeschreibungen, Bedienungsanleitungen und sonstigem schriftlichem Material erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich Compello das Eigentum ausdrücklich vor.

7. Nutzungsrecht an der Software

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, räumt Compello dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Software im vereinbarten Bestimmungsland auf einem Server und einem Arbeitsplatz auf Dauer für eigene Zwecke des Kunden zu installieren und durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit zu nutzen. Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Bestimmungsland ausschließlich der Staat, in dem der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Geschäftssitz hat. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen werden dem Kunden weitergehende

Rechte wie die Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung oder die öffentliche Zugänglichmachung nicht eingeräumt.

7.2 Soweit Compello dem Kunden eine Testversion des Programms (Evaluationskopie) zur Verfügung stellt, ist die Einräumung des Nutzungsrechts auf die Nutzung zu Testzwecken für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Installation beschränkt. Der Einsatz der Testversion des Programms zu produktiven Zwecken ist ausdrücklich nicht gestattet. Die Testversion des Programms kann nach Erwerb eines Lizenzschlüssels im gleichen Umfang wie die Vollversion des entsprechenden Programms genutzt werden.

7.3 Dem Kunden ist es untersagt, die Software oder Bestandteile hiervon abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu deassemblieren oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist oder sich nicht aus § 69 d Abs. 2 und 3, § 69 e UrhG ein entsprechender Anspruch ergibt und Compello dem Kunden auf Anforderungen die erforderlichen Daten nicht in angemessener Frist bereitstellt. Dem Kunden ist die Anfertigung einer Sicherungskopie gestattet. Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen oder Kontrollnummern in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden. Bei Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern ist der Urheberrechtsvermerk der Compello auf dem Datenträger anzubringen.

7.4 Dem Kunden ist es untersagt, die Software zum Betrieb eines Clearing-Centers oder als Servicedienstleister für Dritte zu nutzen oder das Programm als Application Service Provider (ASP) für Dritte zur Verfügung zu stellen, oder gewerblich zu vermieten, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

7.5 Die Übertragung des Nutzungsrechts je Software auf einen Dritten setzt voraus, dass der Kunde jeweils die vollständige Software mit sämtlichen Bestandteilen und Sicherungskopien an den Dritten weitergibt und ab dem Zeitpunkt der Übertragung auf die Nutzung der Software verzichtet. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Compello, die erteilt wird, wenn der Kunde der Compello schriftlich die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 bestätigt und der Dritte schriftlich die Geltung dieser Nutzungsbedingungen anerkennt.

7.6 Compello ist berechtigt, die Software mit einem Kopierschutz zu versehen oder die Software auf andere Art gegen eine vertragswidrige Nutzung zu schützen, soweit dadurch die vertragsgemäße Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

7.7 Handelt der Kunde den Nutzungsbedingungen zuwider, hat Compello das Recht, das Nutzungsrecht zu widerrufen. Compello hat dem Kunden hierbei regelmäßig eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung der Vertragsverletzung zu setzen, soweit nicht unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, insbesondere bei wiederholten Vertragsverletzungen, ein sofortiger Widerruf gerechtfertigt ist. Der Kunde hat nach einem Widerruf die Nutzung der Software einzustellen und dies Compello schriftlich zu bestätigen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzer über ausreichende Fachkunde für den Einsatz der Software verfügen.

8.2 Der Kunde hat Compello eine Änderung der Einsatzumgebung unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Der Kunde hat Compello bei der Beseitigung etwaiger Mängel, insbesondere durch Fehlerbeschreibungen, Übersendung von Fehlermeldungen oder Beispieldateien, zu unterstützen. Hierbei sind sämtliche zweckdienlichen Informationen bereitzustellen, insbesondere die Art und Auswirkungen des Mangels sowie die Nutzereingaben, die dem Auftreten des Mangels vorausgegangen sind.

8.4 Der Kunde hat Vorkehrungen zu treffen um eine unberechtigte Nutzung durch Dritte zu unterbinden. Insbesondere hat der Kunde Vorkehrungen zu treffen um eine unberechtigte Kenntnisnahme Dritter vom Quellcode der Software oder sonstiger Betriebsgeheimnisse der Compello zu unterbinden.

8.5 Der Kunde hat dem Personal der Compello den Zugang zu den Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die Programme der Compello installiert sind, zu gestatten. Er hält auch die für Fehlersuche und -behebung erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen

funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung. Der Kunde wird zum Zwecke der Fehlerbehebung einen externen Systemzugriff (Remote-Zugang) für Personal der Compello bereitstellen. Compello muss die beim Kunden bestehenden Anforderungen für externe Zugriffe erfüllen und das entsprechende interne Regelwerk des Kunden zur IT-Sicherheit beachten, soweit der Kunde der Compello hiervon Kenntnis verschafft hat.

8.6 Der Kunde hat die Compello über jede ihm bekannte unberechtigte Nutzung oder einen drohenden oder erfolgten unberechtigten Zugriff unverzüglich zu informieren.

9. Werkleistungen

9.1 Die Erfolgsverantwortung für Werkleistungen, wozu insbesondere die Erstellung von Individualsoftware gehört, trägt die Compello nur soweit

9.1.1 der vertragliche Leistungserfolg bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert wurden sowie Gegenstand des Vertrages geworden sind (vereinbarte Leistungskriterien) und

9.1.2 der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

Liegt die Voraussetzung nach Ziffer 9.1.2 nicht vor, trägt Compello die Erfolgsverantwortung nur, soweit das Fehlen dieser Voraussetzung keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung hat.

9.2 Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Die Leistungsbeschreibung gibt insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien und etwa dafür anzuwendende Testkriterien abschließend wieder. Etwaige Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen für die Leistungsbeschreibung erbringt Compello nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

9.3 Abnahme

9.3.1 Der Kunde hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang eines Abnahmeverlangens der Compello die Abnahme zu erklären, soweit keine andere Frist vereinbart wurde. Während dieses Prüfungszeitraums kann sich der Kunde, ggf. anhand vereinbarter Testmittel, davon überzeugen, dass die Werkleistungen vertragsgemäß sind.

9.3.2 Der Kunde kann die Abnahmeerklärung verweigern, wenn die Werkleistung mit einem oder mehreren Mängeln behaftet ist, die allein oder zusammen die Nutzbarkeit unmöglich machen oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlauben.

9.3.3 Compello wird ordnungsgemäß gemeldete Mängel mit Auswirkungen wie in Ziffer 9.3.2 beschrieben in einem angemessenen Zeitraum so beseitigen, dass keine entsprechenden Auswirkungen mehr vorliegen. Soweit die Prüfungen wegen eines solchen Mangels, seinen Auswirkungen oder seiner Beseitigung nicht sachgerecht weitergeführt werden konnten, verlängert sich der Prüfungszeitraum gemäß Ziffer 9.3.1 für die davon betroffenen Werkleistungen angemessen.

9.3.4 Wenn keine Mangelauswirkungen gemäß Ziffer 9.3.2 vorliegen, gilt die Leistung als abnahmefähig. Dann erklärt der Kunde unverzüglich nach Abschluss etwaiger Tests, spätestens jedoch nach Ablauf des Prüfzeitraums gem. Ziffer 9.3.1 die Abnahme.

9.3.5 Die Werkleistungen gelten – auch ohne ausdrückliche Erklärung und ohne Abnahmeverlangen der Compello – als abgenommen,

9.3.5.1 wenn der Kunde die Werkleistung zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt, oder

9.3.5.2 mit Bezahlung, außer der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert, oder

9.3.5.3 wenn der Kunde innerhalb des Prüfungszeitraums gemäß Ziffer 9.3.1 keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern.

9.3.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden abgrenzbare Teilleistungen auch einzeln nach diesen Regelungen abgenommen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

10.1 Der Kunde räumt der Compello das Recht ein, eigene Programme oder Programme, deren Rechtsinhaber der Kunde ist, entsprechend der

vertraglichen Vereinbarung für den Kunden zu bearbeiten oder zu ändern. Der Kunde stellt die Compello von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung geltend gemacht werden.

10.2 Soweit Leistungen nach Vorgaben des Kunden erbracht werden, hat dieser die Compello von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden können. Auf etwaige Prozesskosten zahlt der Kunde auf Aufforderung durch Compello einen angemessenen Vorschuss.

10.3 Die Überlassung von Softwareprogrammen erfolgt gemäß den Nutzungs-/Lizenzbedingungen der Compello bzw. des jeweiligen Herstellers. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den jeweiligen Programmbeschreibungen. Die Softwarevergütung schließt die Installation, Schulung und Einarbeitung nicht ein.

11. Gewährleistung

11.1 Die Software ist nach Erhalt durch den Kunden unverzüglich auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Programmbeschreibung zu überprüfen. Lediglich unerhebliche Abweichungen begründen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden.

11.2 Gewährleistungsansprüche sind auf solche Mängel beschränkt, die reproduzierbar sind oder auf andere Weise durch den Kunden nachgewiesen werden können. Mängelrügen haben den in Ziffer 4.3 festgelegten Anforderungen zu genügen.

11.3 Compello haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nicht, soweit die Software nicht vertragsgemäß oder nicht im vereinbarten Bestimmungsland eingesetzt wird.

11.4 Der Kunde setzt Compello unverzüglich von jeder ihm gegenüber behaupteten Rechtsverletzung in Kenntnis. Compello ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Inanspruchnahme wegen einer behaupteten Verletzung von Rechten Dritter auf eigene Kosten abzuwehren.

11.5 Der Kunde darf Ansprüche Dritter nur anerkennen, soweit Compello dem zustimmt oder zuvor in angemessenem Umfang Gelegenheit hatte die Ansprüche abzuwehren.

11.6 Keine Gewährleistungsansprüche bestehen für Mängel aufgrund normalen Verschleißes, unsachgemäßen Gebrauchs, Bedienungsfehlern, einer fehlerhaften Einsatzumgebung oder nicht vertraglich vorausgesetzter äußerer Einflüsse (z.B. Brand, Blitzschlag, Überspannung). Bei nachträglichen Eingriffen in die Software, insbesondere Veränderungen, durch den Kunden oder Dritte bestehen Gewährleistungsansprüche nur, soweit der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht und die Fehlersuche und -beseitigung durch den Eingriff nicht erschwert wird.

11.7 Gewährleistungsansprüche sind zunächst nur auf das Recht zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist beschränkt. Compello kann hierzu nach Ihrer Wahl entweder die gelieferte Software nachbessern oder eine Ersatzsoftware liefern. Bei Ausübung des Wahlrechts hat Compello die Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen. Im Falle der Lieferung einer Ersatzsoftware hat der Kunde die ursprüngliche Software an Compello herauszugeben.

11.8 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung beim Kunden bzw. bei einer vereinbarten Installation durch die Compello mit Fertigstellung der Installation, soweit Compello den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt. Spätere Änderungen des Nutzungsumfangs haben keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährungsfrist.

11.9 Stellt sich im Rahmen der Prüfung einer Mängelrüge heraus, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, so hat der Kunde der Compello ihre Aufwendungen zu vergüten, es sei denn, der Kunde hätte auch mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen können, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt.

12. Haftung

12.1 Compello haftet für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder für Schäden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen

Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

12.2 Für andere Schäden haftet die Compello nur, soweit sie eine vertragswesentliche Pflicht, deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt.

12.3 Erfolgt die Verletzung einer Kardinalpflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung der Compello nach Ziffer 12.2 auf solche typischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als regelmäßiger vorhersehbarer Schaden, wird maximal die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 13.1 angenommen. Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit von der Compello die Erhöhung der Deckungssumme durch den Abschluss einer entsprechenden Einzelhaftpflichtversicherung auf Kosten des Kunden zu verlangen.

12.4 Die Haftung für Schäden aus Datenverlusten ist insoweit ausgeschlossen, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, die branchenüblichen regelmäßigen Datensicherungen und Systemprüfungen durchzuführen.

12.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Compello.

13. Versicherung

13.1 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Kunden ist Compello verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und während der Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen je Schadensereignis müssen mindestens betragen:

Personenschäden: 3.000.000,00 EUR

Sach- und Vermögensschäden: 3.000.000,00 EUR

13.2 Auf Verlangen des Kunden hat Compello eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

14. Datenschutz

Soweit die Compello auf Systemen des Kunden auf personenbezogene Daten zugreifen kann, wird Compello ausschließlich als Auftragsdatenverarbeiter tätig. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt ausschließlich zur Vertragsdurchführung und auf Weisung des Kunden. Die Verantwortung für die Beachtung der Vorschriften des BDSG liegt beim Kunden. Ergänzend gilt die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

15.3 Der Kunde kann gegenüber dem Vergütungsanspruch der Compello nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

15.4 Für diesen Vertrag und alle sich daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

15.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Compello, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.